



Externes Kreisrecht

Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt

Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt, in der Fassung der „Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt“

Präambel:

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG –LSA) vom 05. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 43, 44), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 17. September 2014 folgende dritte Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 13.07.2007 beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt (Jugendamt – Satzung)	12.07.2007	017/DI/2007		AB Nr. 3 vom 25.07.2007	01.07.2007
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt	10.07.2013	957/51/2013		AB Nr. 46 vom 17.07.2013	01.08.2013
Zweiter Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt	14.05.2014	060/51/2014		AB Nr. 43 vom 02.07.2014	01.07.2014
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt	17.09.2014	2014/51/0047	18.09.2014	Nr. 64 vom 24.09.2014	25.09.2014

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1423
Telefax: +49 3904 7240-51470
E-Mail: jugend@landkreis-boerde.de

Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt
zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 17.09.2014
- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

§ 1	Gliederung	§ 6	Verfahren
§ 2	Zuständigkeit	§ 7	Entschädigung für Sitzungsteilnehmer
§ 3	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	§ 8	Aufgaben
§ 4	Rechte und Pflichten	§ 9	Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
§ 5	Unterausschüsse	§ 10	Funktionsklausel
		§ 11	Inkrafttreten

§ 1
Gliederung

Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder - und Jugendhilferechtes (SGB VIII) des Bundes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Börde zuständig.

§ 3
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne des KVG-LSA. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder gem. Absatz 4 und 6 an.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss kann stimmberechtigt angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl als Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsort im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter.

(4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter nimmt in Abwesenheit des Mitglieds dessen Stimmrecht wahr. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist eine Ersatzperson für den Rest der Amtsperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder stellvertretende Mitglied vorgeschlagen hat, zu wählen.

Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Personen an:

1. neun Mitglieder, die durch den Kreistag aus dem Kreis seiner Mitglieder entsprechend der Sitzverteilung oder aus dem Kreis in der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer gewählt werden,
2. sechs Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind. Ein Drittel dieser Sitze soll an Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, vergeben werden.

Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollten mehr Personen vorschlagen, als nach der Anzahl der Sitze an Mitgliedern auf sie entfallen.

Bei den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern anzustreben.

(6) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss folgende Personen an:

1. der Landrat oder ein von ihm benannter ständiger Vertreter,
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
3. je ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, jüdischen Gemeinschaft, anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag des Landrates,
5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag des Landrates,
6. ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Landrates,
7. ein Vertreter der Kreiselternervertretung.

(7) Weitere beratende Mitglieder sind auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Stellen:

1. der kommunale Kinderbeauftragte,
2. ein Vertreter der Schulen,
3. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung,
4. ein Vertreter des Jugendsports,
5. ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familiengericht,
6. ein Vertreter der Polizei sowie
7. ein Vertreter des Jugendkreistages.

Zur Wahrnehmung der Vertretung im Jugendhilfeausschuss ist für jedes beratende Mitglied durch den Träger oder die entsendende Stelle ein ständiger Stellvertreter zu benennen.

(8) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rede-recht.

(9) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige oder Vertreter von Verbänden einzuladen.

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Insbesondere befasst er sich mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe und der Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss kann durch Beschluss anwesenden Personen Rederecht erteilen.

(3) Er kann alle Dienststellen der öffentlichen Verwaltung ersuchen, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und Bericht zu erstatten.

(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit geleiteten, Überzeugung aus. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Unterausschüsse

(1) Zur Bearbeitung der Teilaufgaben nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII bildet der Jugendhilfeausschuss gem. § 7 Abs. 1 KJHG-LSA einen ständigen Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ bestehend aus 10 Mitgliedern.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 und
- 4 Vertreter gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 und
- 1 Vertreter des Fachdienstes Jugend.

(2) Bei Bedarf können für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe weitere beratende zeitweilige Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gebildet werden

§ 6

Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung des Landkreises Börde für den Kreistag und seine Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung Abweichendes bestimmt ist.

§ 7

Entschädigung für Sitzungsteilnehmer

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, seines Unterausschusses und seiner Arbeitsgruppen eine Entschädigung. Grundlage ist die Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrage vom Leiter des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Landkreis Börde.
- (3) Unbeschadet der Berichtspflicht kann der Ausschuss die entsprechenden Auskünfte von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes jederzeit verlangen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel auf Grund dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII in allen Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Kreistages gehört werden und hat das Recht Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 9 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt mindestens sechsmal im Kalenderjahr zu einer Beratung zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses einberufen werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Funktionsklausel

Die in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und in männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die dritte Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.